

## Einverständniserklärung zur Vor-Ort-Kontrolle während der Corona-Virus-Pandemie (Covid-19)



Um bei Vor-Ort-Kontrollen die Risiken einer Ansteckung mit dem COVID-19 Erreger zu reduzieren, werden folgende Maßnahmen vereinbart:

1. Kontrollen finden nur statt, wenn Kontrolleur/in, Betriebsvertreter, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie sonstige am Betrieb anwesende Personen keine Krankheitssymptome aufzeigen, die einen Verdacht auf COVID-19 erwecken.
2. Das Kontrollgespräch und den Betriebsrundgang darf nur eine Person aus dem Betrieb begleiten. Der Kontakt zu Risikopersonen muss vermieden werden.
3. Während der Kontrolle müssen die Beteiligten Schutzmasken tragen.
4. Die Kontrolle soll nach Möglichkeit nicht in den Wohnräumen stattfinden, sondern in geeigneten und vorbereiteten Betriebsräumen (bspw. Besprechungsraum, Lagerhalle). In jedem Fall muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern gewährleistet werden können.
5. Auf die Einhaltung der allgemeinen Hygienevorkehrungen wird geachtet (gründliches Händewaschen, frischer bzw. sauberer Mundschutz, etc.)
6. Die kontrollrelevanten Unterlagen werden für die Inspektoren/innen vorbereitet und kontaktlos unter Einhaltung des Mindestabstands zur Verfügung gestellt, bspw. durch Vorlegen des Papierstapels auf einem Tisch oder papierlos per Fernkommunikation.
7. Soweit möglich darf sich das Kontrollpersonal ohne Begleitung auf dem Betriebsgelände frei bewegen.
8. Gemeinsame Fahrten zu Flurstücken und externen Betriebsstätten sind nicht gestattet. Diese müssen in getrennten Fahrzeugen angefahren werden.
9. Das Kontrollpersonal wird auf spezifische Hygiene-Anweisungen im Betrieb hingewiesen. Benutzte Schutzkleidung kann auf dem Betrieb entsorgt werden.

Falls Bedenken bestehen, dass die oben genannten Maßnahmen erfüllt werden können, Betriebsvertretern „unwohl“ beim Empfang von Besuch auf dem Betrieb ist oder auf dem Betrieb ansässige Personen zur sogenannten Risikogruppe zählen, kann die Kontrolle gem. DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/466 auch über Fernkommunikation als Fernkontrolle durchgeführt werden.

Wir bestätigen, dass wir vereinbart haben, trotz der derzeitigen Corona-Pandemie, unter Einhaltung der o. g. Hygienemaßnahmen die Kontrolle gem. der Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und Nr. 889/2008 als Vor-Ort-Inspektion durchzuführen. Es wird beiderseitig versichert, dass nach jetzigem Kenntnisstand keine der auf dem Betrieb anwesenden Personen bzw. der Kontrolleur / die Kontrolleurin in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem COVID-19 Erkrankten hatte und von den zuständigen Gesundheitsbehörden keine Maßnahmen verhängt wurden, die einer Vor-Ort-Kontrolle entgegenstehen. Sollten sich bis zum Kontrolltermin Änderungen ergeben, teilen wir dies der anderen Partei umgehend mit. Uns ist bewusst, dass ein vollständiger Schutz vor Ansteckung mit Covid-19 unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen nicht gewährleistet ist. Eine Haftung für durch die Kontrolle ausgelöste Schadensfolgen schließen wir aus.

Betriebsname:

Kundennummer:

Ort, Datum

Name Betriebsvertreter in  
Druckbuchstaben

Unterschrift

Ort, Datum

Name Kontrolleur in  
Druckbuchstaben

Unterschrift